

Für Mensch & Umwelt

**Umwelt  
Bundesamt**

**HKNR**  
Herkunftsnachweisregister

# Die HkNDV – Novelle

- „behutsame Fortentwicklung“ -

Vortrag im Rahmen der dritten Fachtagung des Herkunftsnachweisregisters  
im Umweltbundesamt

21.04. – 22.04.2015

# Agenda

1. Anlass
2. Neuerungen
3. Gang des Verfahrens
4. Fragerunde

» Themen » Klima | Energie » Erneuerbare Energien » Herkunftsnachweise für erneuerbare Energien

## Herkunftsnachweise für erneuerbare Energien



Das Umweltbundesamt überarbeitet derzeit die Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung.

Quelle: Reimer Pixelvario / Fotolia.com

➔ Entwurf der "Verordnung zur Fortentwicklung der HkNDV"-Senden Sie Ihre Stellungnahme bis 15.4.2015 an [hknr@uba.de](mailto:hknr@uba.de)

## Anlass – Neuerungen – Gang des Verfahrens – Fragerunde

### ➤ Auslöser:

- § 17 Absatz 3 Satz 3 HkNDV

„Wird kein bestimmtes Stromprodukt und kein bestimmter Stromkunde angegeben, so darf dieser Herkunftsnachweis nur für die Ausweisung von Strom aus erneuerbaren Energien im Gesamtenergieträgermix der Antragstellerin oder des Antragstellers gemäß § 42 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes verwendet werden.“

### ➤ Bei der Gelegenheit:

- Einarbeitung Erfahrungen nach 2 Jahren Live-Betrieb des Registers
- Anregungen durch Registerteilnehmende
- hilfreiche Anpassungen an Marktgeschehen
- Vereinfachung, bessere Anwendbarkeit der Normen
- Transparenz, Verständlichkeit, Präzisierung

⇒ Keine grundlegende Änderung, nur Fortentwicklung des Bestehenden

## Anlass – Neuerungen – Gang des Verfahrens – Fragerunde

Klarstellungen – Anlagentypen – Technische Vorgaben – Aufgaben der Umweltgutachter – Datenübertragung –  
Beitritt, Austritt, Sanktion – Kopplung 2.0 –

### Klarstellungen 1/2 - reine Formalitäten

- Neue Definitionen
  - Postfach
  - Speicher
  - Biomasse nach EEG
  - Umweltgutachter
- Qualitätsmerkmale statt „optionale Zusatzangaben“, Flexibilisierung der QM
- Anpassungen an EEG Formulierungen



## Anlass – Neuerungen – Gang des Verfahrens – Fragerunde

Klarstellungen – Anlagentypen – Technische Vorgaben – Aufgaben der Umweltgutachter – Datenübertragung – Beitritt, Austritt, Sanktion – Kopplung 2.0 –

### Klarstellungen 2/2 – der Inhalt zählt

- HKN ab dem 1. Tag des Kalendermonats
- § 4 HkNDV – Regelungen aus Nutzungsbedingungen
- keine Kontoeröffnung durch Dienstleister
- Klarstellung zur Sammlung kleiner Strommengen
- Antrag auf Anerkennung und Übertragung international spätestens 9 Monate nach Ende des Erzeugungszeitraums
- Datum der Inbetriebnahme bei MVA: Datum der ersten Befeuerng unabhängig vom Energieträger
- Internationale Anbindung an AIB-Hub



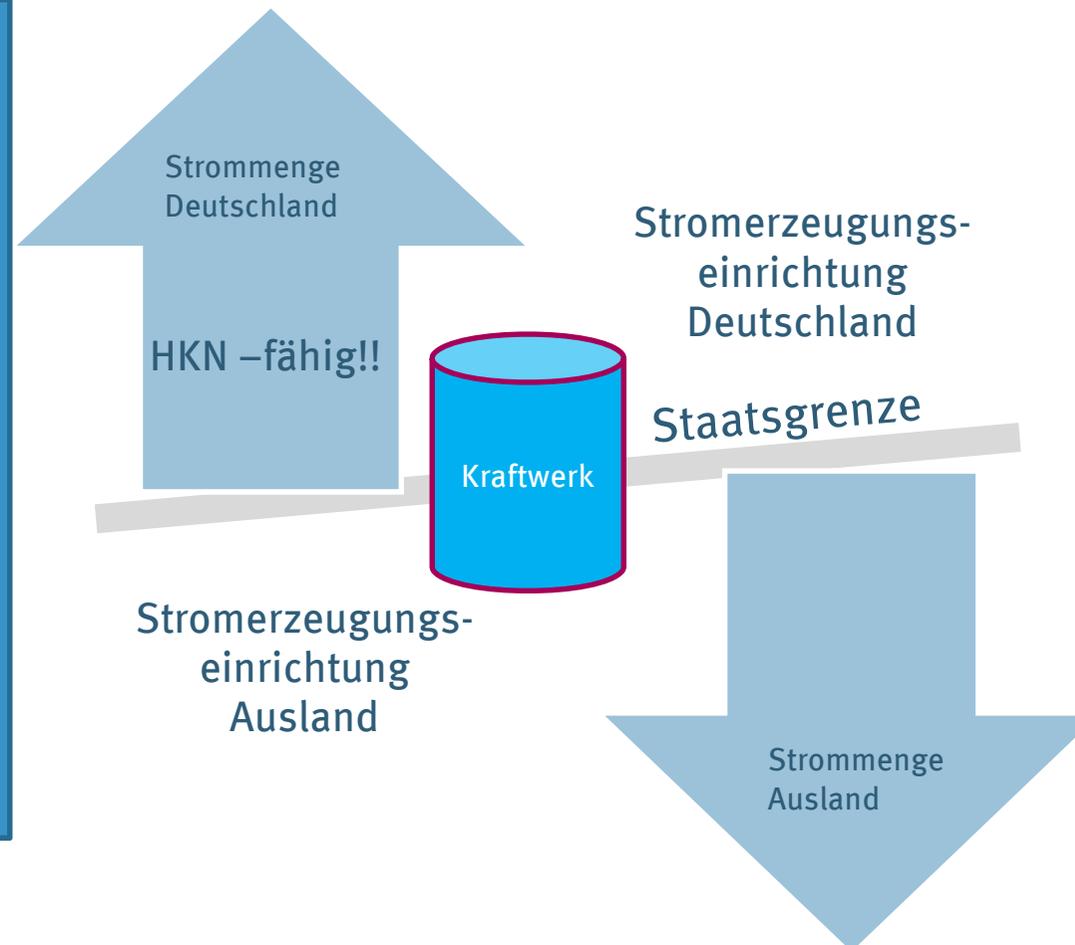
## Anlass – Neuerungen – Gang des Verfahrens – Fragerunde

Klarstellungen – Anlagentypen – Technische Vorgaben – Aufgaben der Umweltgutachter – Datenübertragung – Beitritt, Austritt, Sanktion – Kopplung 2.0 –

### § 9 – aus den Nutzungsbedingungen ins Gesetz

#### „Grenzkraftwerke“

- Stromerzeugungseinrichtungen auf beiden Seiten der Grenze
- HKN für die Strommenge, die im Staatsvertrag Deutschland zugewiesen ist
- Ermittlung: Gesamtstrommenge minus Anteil, der dem Ausland zugewiesen ist
- Anlagenbetreiber hat die Gesamtstrommenge und die HKN-fähige Strommenge anzugeben

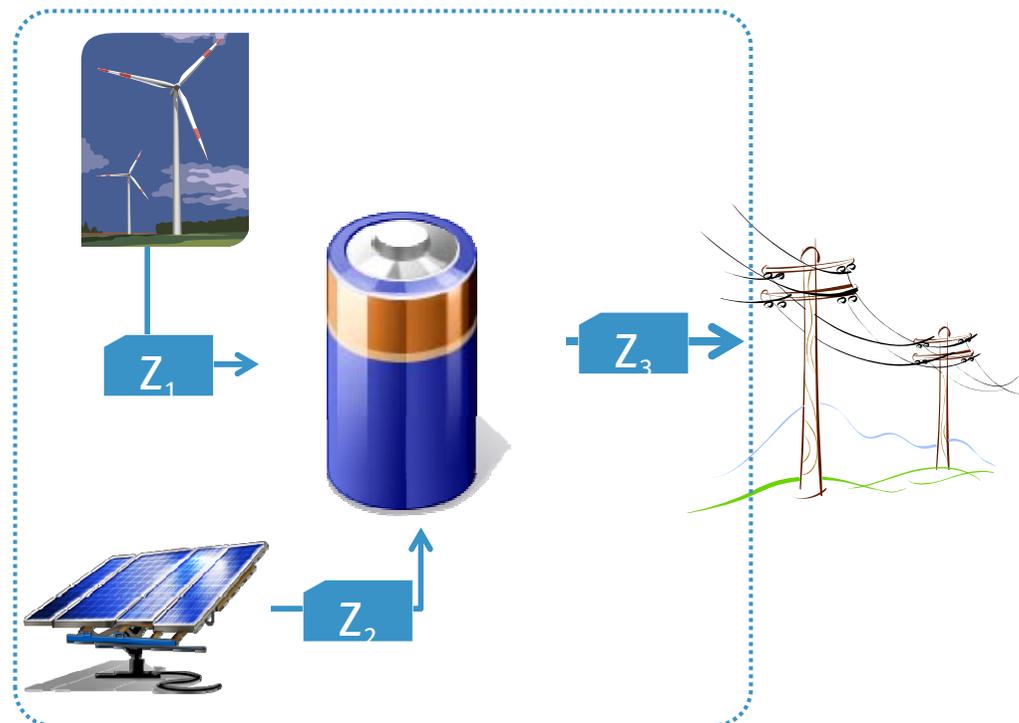


## Anlass – Neuerungen – Gang des Verfahrens – Fragerunde

Klarstellungen – Anlagentypen – Technische Vorgaben – Aufgaben der Umweltgutachter – Datenübertragung – Beitritt, Austritt, Sanktion – Kopplung 2.0 –

### Speicher:

- Definition
  - vor dem Netz
  - EEG-Vorgabe
  - technologieneutral
- Registrierung
- Ausstellung HKN
- Umweltgutachter
- Im Ergebnis:  
**reine Verrechnung der Anteile**



## Anlass – Neuerungen – Gang des Verfahrens – Fragerunde

Klarstellungen – Anlagentypen – Technische Vorgaben – Aufgaben der Umweltgutachter – Datenübertragung – Beitritt, Austritt, Sanktion – Kopplung 2.0 –

### Wesentliche Anpassungen und Neues in § 24 (1)

#### Warum Anpassungen?

- Elektronische Datenübertragung erwies sich oft als problematisch bzw. undurchführbar  
Grund: **Grundsätzliche gesetzliche Pflicht zur Datenübermittlung an das HKNR bei Netzbetreibern unzureichend bekannt**
- Aufbau der Edifact – Kommunikation oftmals an Unklarheit der zu kommunizierenden Stammdaten gescheitert
- Vielfach große Verzögerungen, besonders bei Bereitstellung von Messwerten
- Unklare Datenlieferverpflichtung im Falle von „Arealnetzen“



Niederschlag in der Novelle

## Anlass – Neuerungen – Gang des Verfahrens – Fragerunde

Klarstellungen – Anlagentypen – Technische Vorgaben – Aufgaben der Umweltgutachter – Datenübertragung – Beitritt, Austritt, Sanktion – Kopplung 2.0 –

### Wesentliche Anpassungen und Neues in § 24 (2)

#### Präzisierung zu Stammdaten

- **Alle** zu kommunizierenden Stammdaten nun einzeln aufgeführt (reine Übernahme aus HKN-R-Anwendungshandbuch EDI@Energy)
- **Verpflichtung** zur Mitteilung von Stammdatenänderungen präzisiert

#### Datenlieferung bei „Arealnetzen“

- **Datenlieferpflicht beim Netzbetreiber der öffentlichen Versorgung:** wenn das Arealnetz an dessen Netz angeschlossen ist und Daten vorliegen
- **Arealnetzbetreiber in der Pflicht:** wenn dem VNB keine Daten vorliegen
- **Datenlieferpflicht beim Anlagenbetreiber:** Falls keine Netzdurchleitung, Dritter Strom über Direktleitung erhält sowie VNB keine Daten vorliegen

#### Präzisierung zu Kommunikationswegen

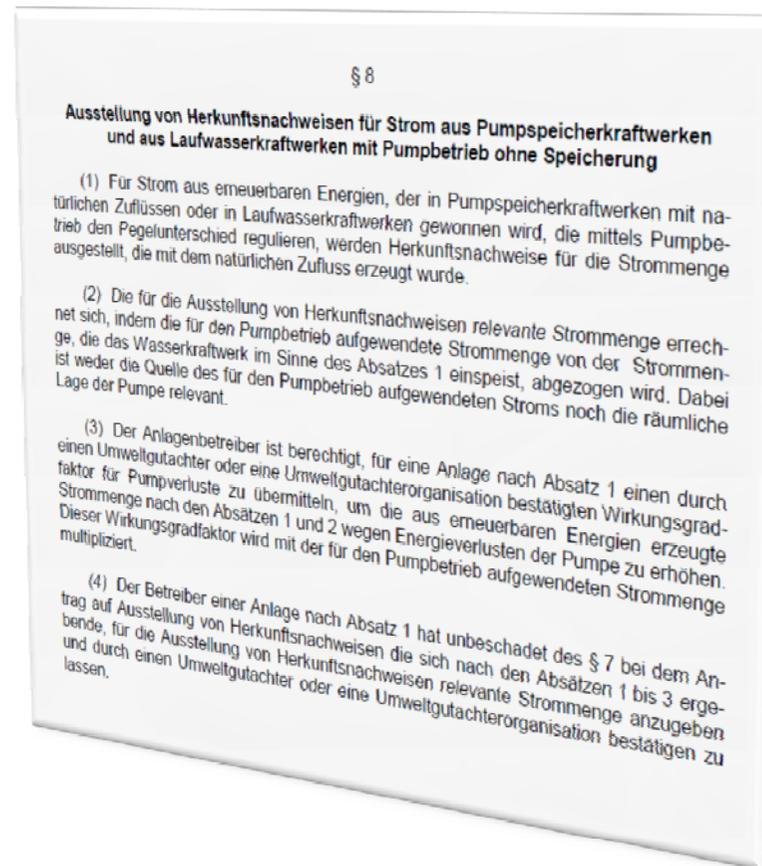
- Datenübermittlung erfolgt in **erster Linie** elektronisch durch **Edifact-Marktkommunikation**
- **Datenübermittlung durch Netzbetreiber über elektronische Formularvorlage**, falls die Kommunikation **drei Monate nach erstmaligem Kommunikationsaufnahmeversuch durch das HKNR** nicht aufgebaut werden kann
- **Geltung:** für Stammdaten und für Messwerte

## Anlass – Neuerungen – Gang des Verfahrens – Fragerunde

Klarstellungen – Anlagentypen – Technische Vorgaben – Aufgaben der Umweltgutachter – Datenübertragung – Beitritt, Austritt, Sanktion – Kopplung 2.0 –

### Pumpspeicher mit natürlichen Zuflüssen

- Klarstellung:  
Nur der aus natürlichen Zuflüssen gewonnene Strom ist HKN-fähig
- Kein pauschaler Verlustfaktor von 0,83 mehr;
- Bei Bestätigung durch Umweltgutachter: HKN-fähige Strommenge ggf. erhöht;



## Anlass – Neuerungen – Gang des Verfahrens – Fragerunde

Klarstellungen – Anlagentypen – Technische Vorgaben – Aufgaben der Umweltgutachter – Datenübertragung – Beitritt, Austritt, Sanktion – Kopplung 2.0 –

### Neue Möglichkeiten der Umweltgutachter

- Umweltgutachter, die über eine Zulassung für Behandlung und Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle (NACE 38.21.0) verfügen, können Bestätigungen und Erklärungen zu Mischfeuerungsanlagen abgeben.
- Dies gilt nach wie vor auch für Umweltgutachter mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien (NACE 35.11.6)
- Mitteilungspflicht, wenn sich Zulassungsbereiche nach UAG ändern
- Registrierung, Austritt und Neuregistrierung – Klarstellung
- NACE-Codes jetzt in Verordnung enthalten



# Anlass – Neuerungen – Gang des Verfahrens – Fragerunde

Klarstellungen – Anlagentypen – Technische Vorgaben – Aufgaben der Umweltgutachter – Datenübertragung – Beitritt, Austritt, Sanktion – Kopplung 2.0 –

## Umgang mit Müllverbrennungsanlagen

### Regelungen zum biogenen Anteil

- Bestimmung des biogenen Anteils *vor* Ausstellung min. 1x im Kalenderjahr
- Pflicht zur Übermittlung der Gutachten an das HKNR
- Vorgaben in Nutzungsbedingungen bleiben (z.B. Tabelle biogene Anteile nach Abfallschlüsseln)
- Einsatzstofftagebuch bei MVA-Betreiber zwingend erforderlich
- Betriebstagebuch kann durch UG eingesehen werden
- Bestätigung von biogenen Anteilen auf Grundlage von Dokumentationen möglich

### Inaugenscheinnahme der Anlage jährlich

- Inaugenscheinnahme der Anlage durch UG erforderlich
  - Diese muss im HKNR mit Tag nachgewiesen werden



## Anlass – Neuerungen – Gang des Verfahrens – Fragerunde

Klarstellungen – Anlagentypen – Technische Vorgaben – Aufgaben der Umweltgutachter – Datenübertragung – Beitritt, Austritt, Sanktion – Kopplung 2.0 –

### Erleichterung der Gutachterpflicht bei Sonderkonstellationen

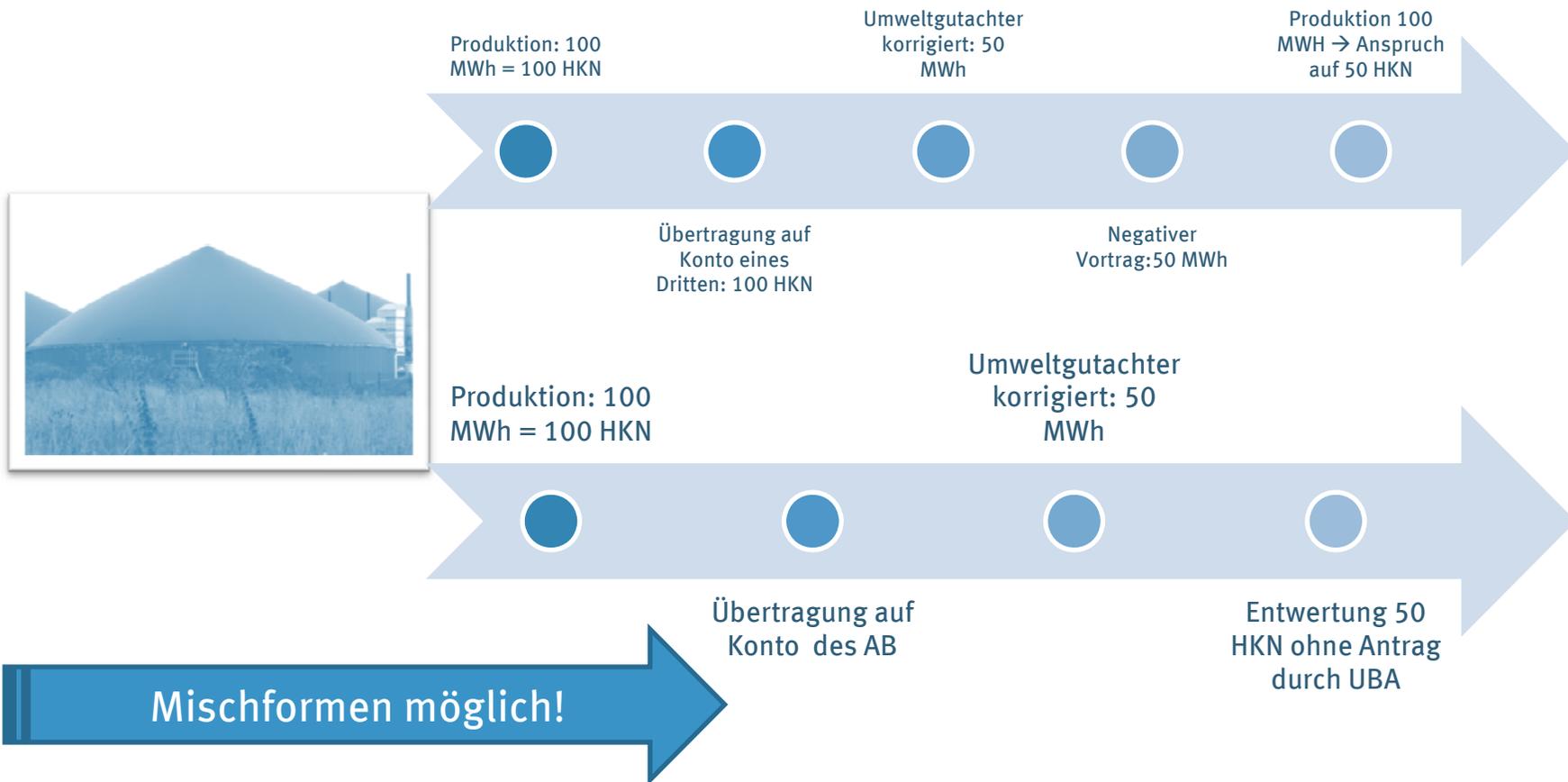
- Nicht VNB, sondern AB liegen Strommengen vor
    - Grenze für Gutachterpflicht bei Anlagen > 100 kW auf Gutachterpflicht > 250 kW erhöht
- Beispiel: „Mieterstrom“ - Projekte**
- Vermieter tritt als EVU und als AB in Personalunion auf
  - Strom wird tw. vor dem Netz der allgemeinen Versorgung von Mieter verbraucht
  - In diesem Fall (vor allem PV) neue Grenze = **unter 250 kW** (vormals 100 kW)  
Anlagenleistung ist kein UG erforderlich



# Anlass – Neuerungen – Gang des Verfahrens – Fragerunde

Klarstellungen – Anlagentypen – Technische Vorgaben – Aufgaben der Umweltgutachter – Datenübertragung – Beitritt, Austritt, Sanktion – Kopplung 2.0 –

## ➤ Negativer Vortrag



# Anlass – Neuerungen – Gang des Verfahrens – Fragerunde

Klarstellungen – Anlagentypen – Technische Vorgaben – Aufgaben der Umweltgutachter – Datenübertragung –  
 Beitritt, Austritt, Sanktion – Kopplung 2.0 –

Vereinheitlichung der Zutrittsregime				
	Eintritt ins Register	Austritt	Sanktion	Rücknahme der Sanktion / Wiedereintritt
Anlagenbetreiber	§ 5	§ 33	§ 32 oder § 34	§ 32 Absatz 4 / § 34 Absatz 2
EVU	§ 5	§ 33	§ 32 oder § 34	§ 32 Absatz 4 / § 34 Absatz 2
Händler	§ 5	§ 33	§ 32 oder § 34	§ 32 Absatz 4 / § 34 Absatz 2
Umweltgutachter	§ 26 Absatz 4	§ 26 Absatz 5	§ 26 Absatz 5, ggf. mit § 26 Absatz 1 Satz 3	§ 26 Absatz 6
Dienstleister	§ 6 Absatz 3	§ 6 Absatz 5	§ 34	§ 34 Absatz 2

## Anlass – Neuerungen – Gang des Verfahrens – Fragerunde

Klarstellungen – Anlagentypen – Technische Vorgaben – Aufgaben der Umweltgutachter – Datenübertragung – Beitritt, Austritt, Sanktion – Kopplung 2.0 –

### Noch nicht in der Verordnung:

- Kopplung über mehr als einen Bilanzkreis ermöglichen
- Workshop im Februar lieferte leider noch keine abschließenden Ergebnisse
- Ergebnisse des gestrigen Workshops?

### Spezialfall Kopplung für Betreiber von Schienenbahnen

- Kopplung bei Schienenbahnen jetzt geregelt
- Besonderheit: nur ein Bilanzkreis außerhalb der ÜNB-Verantwortung – 16,7 Hertz – daher gängige Verwaltungspraxis jetzt auch rechtlich geregelt.

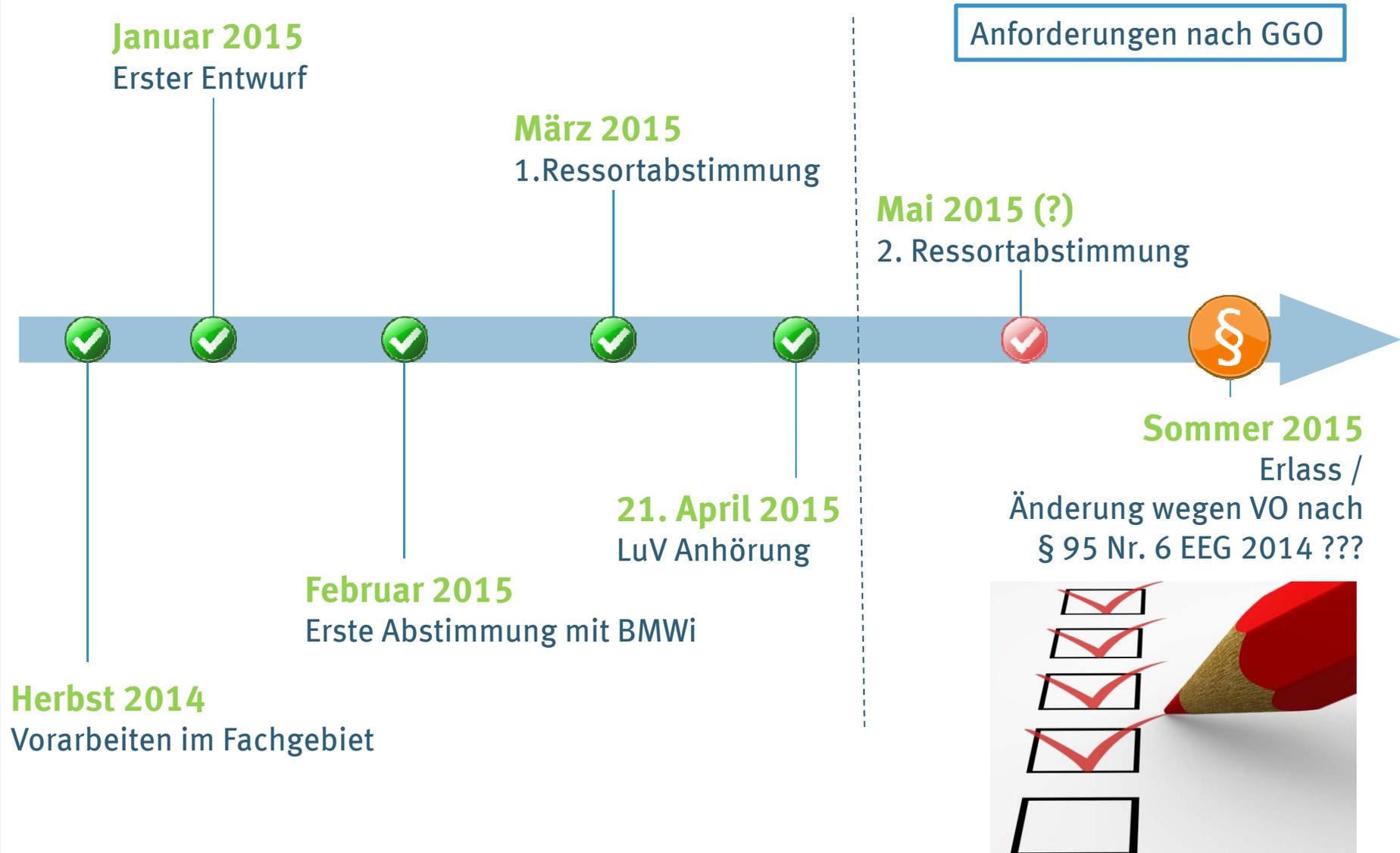


## Anlass – Neuerungen – Gang des Verfahrens – Fragerunde

Änderungsverordnung	Ablösungsverordnung
Detaillierte Änderungen machen Verordnung im Entwurfsstadium unlesbar	Vielzahl der Änderungen kann detailliert erfolgen
Keine Änderung der §-Nummerierung erforderlich („a“-§)	Änderung der §-Nummerierung erforderlich
Nur geänderter Teil wird neu geprüft	Umfangreiche Prüfung des gesamten VO-Textes
Schwierige Verweisteknik	Einfache Neufassung

**Entscheidung für Transparenz: Ablösungsverordnung**

## Anlass – Neuerungen – Gang des Verfahrens – Fragerunde



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Christian Herforth (M.A.), Ass. iur. Martin Berelson, LL.M.  
Fachgebiet I 2.7 – Herkunftsnachweisregister  
[hknr@uba.de](mailto:hknr@uba.de)

[www.uba.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/herkunftsnachweise-fuer-erneuerbare-energien](http://www.uba.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/herkunftsnachweise-fuer-erneuerbare-energien)

[www.hknr.de](http://www.hknr.de)

